

Leistungen bei Invalidität

In diesem Merkblatt erfahren Sie, auf welche Leistungen Sie Anspruch haben, wenn Sie Ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Wer hat im Invaliditätsfall Anspruch auf Leistungen der BVK?

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen mindestens 25% arbeitsunfähig sind, haben in der Regel Anspruch auf Invalidenleistungen der BVK. Krankheit und Unfall sind gleichermaßen versichert. Die versicherte Person wird aufgrund eines Antrags des Arbeitgebers durch einen Vertrauensarzt der BVK untersucht. Gestützt auf die Untersuchungsergebnisse setzt die BVK das Bestehen und den Prozentsatz der Invalidität fest.

Folgende Rentenarten können ausgerichtet werden:

- Invalidenrente
- Invaliden-Überbrückungsrente (auch «Überbrückungszuschuss» genannt)
- Invaliden-Kinderrente

Gibt es verschiedene Arten von Invalidität?

Ja. Es wird zwischen Berufs- und Erwerbsinvalidität unterschieden.

Was versteht man unter Berufsinvalidität?

Berufsinvalidität liegt vor, wenn Aktivversicherte ganz oder teilweise **erwerbsfähig** sind, ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen aber nicht mehr oder nicht mehr vollständig ausüben können. In diesem Fall haben Betroffene während längstens zwei Jahren Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente. In dieser Zeit muss sich die invalide Person bemühen, ihre Arbeitskraft auf einem anderen Tätigkeitsgebiet einzusetzen; dies kann beispielsweise durch Eingliederungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Invalidenversicherung erfolgen.

Nach Ablauf der zwei Jahre wird die Berufsinvalidenrente durch eine Erwerbsinvalidenrente abgelöst, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei über 50-Jährigen entfällt die zweijährige Befristung der Berufsinvalidenrente.

Was versteht man unter Erwerbsinvalidität?

Eine Erwerbsinvalidität liegt dann vor, wenn die versicherte Person **erwerbsunfähig** ist, d.h. aus gesundheitlichen Gründen weder den bisherigen Beruf noch eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann. Die Erwerbsinvalidenrente wird auch ausgerichtet, wenn die versicherte Person durch die eidgenössische Invalidenversicherung invalid erklärt wird.

Auf welche IV-Leistungen habe ich Anspruch?

Die Höhe Ihrer Invalidenrente ist auf Ihrem persönlichen Versicherungsausweis aufgeführt. Sie beträgt bei einer vollen Invalidität normalerweise 60% Ihres versicherten Lohnes. Es wird dabei nicht zwischen Berufs- und Erwerbsinvalidenrente unterschieden.

Invaliditätsgrade:

- Die Arbeitsunfähigkeit liegt unter 25%: Die BVK leistet keine Invaliditätsrenten.
- Die Arbeitsunfähigkeit beträgt mindestens 25%, aber weniger als 60%: Der Prozentsatz Ihrer Invaliditätsrente entspricht dem genauen Prozentsatz Ihres Invaliditätsgrades (Beispiel: 50% arbeitsunfähig ergibt eine 50-prozentige Invalidenrente).
- Die Arbeitsunfähigkeit beträgt mindestens 60% und weniger als 70%: Die BVK leistet eine Dreiviertelrente.
- Die Arbeitsunfähigkeit beträgt mindestens 70%: Sie erhalten eine Invalidenrente von 100%.

Wie lange erhalte ich eine Invalidenrente?

Invalidenrenten werden längstens bis zum vollendeten 63. Altersjahr ausgerichtet. Danach richtet Ihnen die BVK eine Altersrente auf Lebenszeit aus, welche zum Zeitpunkt der Pensionierung berechnet.

Muss ich wegen meiner Invalidität Einbussen bei der Altersrente befürchten?

Für die Berechnung der Altersrente wird das Sparguthaben auf der Basis des zum Zeitpunkt der Invalidisierung versicherten Lohnes weitergeführt. Im Alter 63 wird das aufgelaufene Altersguthaben mit dem Rentenumwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt (vgl. Merkblatt «Altersleistungen»). Ihr Sparguthaben wird demzufolge weitergeführt, als wären Sie nicht invalid. Weil für die Verzinsung des Sparkapitals der gleiche Zinssatz Gültigkeit hat, wie für die aktiven Versicherten, besteht für Invalidenrentenbeziehende die gleiche Zins-Chance bzw. das gleiche Zinsrisiko.

Was steht mir zu, solange ich noch keine Rente der staatlichen Invalidenversicherung erhalte?

Die eidgenössische Invalidenversicherung vergütet die Leistungen in der Regel erst zwei Jahre nach Invaliditätsbeginn. Damit Sie nicht in einen finanziellen Engpass geraten, finanzieren wir Ihnen diese Invalidenrente in Form eines Überbrückungszuschusses vor. Sobald die eidgenössische Invalidenversicherung die Renten rückwirkend an Sie auszahlt, fordert die BVK die Bevorschussung wieder zurück. Bitte reichen Sie der BVK die Verfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung möglichst rasch zur Einsicht ein. Dadurch lassen sich zu hohe oder zu niedere Überbrückungszuschüsse vermeiden.

Wichtig: Sie haben nur Anspruch auf den Überbrückungszuschuss, wenn Sie sich rechtzeitig bei der eidgenössischen Invalidenversicherung anmelden.

Der Überbrückungszuschuss wird längstens bis zum Einsetzen der Leistungen der AHV oder der eidgenössischen Invalidenversicherung ausgerichtet.

Erhalten meine Kinder eine Invaliden-Kinderrente?

Ja. Als Invalidenrentner/-in haben Sie grundsätzlich für jedes eigene Kind Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Bei Stief- oder Pflegekindern müssen Sie nachweislich für deren Unterhalt aufgekommen sein. Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

Bedingungen für die Auszahlung einer Invaliden-Kinderrente:

- Das Kind hat das 20. Altersjahr noch nicht vollendet.
- Das Kind befindet sich in Ausbildung und hat das 25. Altersjahr noch nicht vollendet.
- Das Kind kann wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen bis zu höchstens einem Drittel erwerbstätig sein und hat das 25. Altersjahr noch nicht vollendet.

Als Ausbildung anerkennen wir:

- Sämtliche öffentlichen Grundschulen, höheren Lehranstalten, Universitäten usw. Es spielt keine Rolle, wo sich die Schule befindet.
- Berufslehren, Berufsanlehren und Zusatzausbildungen. Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt.

Für nachfolgende Ausbildungen wird die Anspruchsberechtigung geprüft:

- Bei Sprachschulen, sofern der Kurs mindestens vier ganze Wochen dauert und mindestens 20 Lektionen pro Woche beinhaltet.
- Bei Praktikumsstellen, sofern der Monatslohn nicht mehr als CHF 2'500 brutto beträgt.

Kein Anspruch auf Kinderrenten besteht grundsätzlich, wenn ...

- die oben aufgeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind
- die besuchten Schulen oder Kurse berufsbegleitend absolviert werden.

Ausbildungsnachweis bei Invaliden-Kinderrenten

- Es muss jährlich eine schriftliche Ausbildungsbescheinigung der Schule oder des Lehrbetriebs eingereicht werden. Studienbescheinigungen sind semesterweise einzureichen.
- Sprachschul- und Praktikumsbestätigungen müssen bei Beginn der Ausbildung eingereicht werden.
- Die BVK unterbricht die Zahlung der Kinderrente, falls der Ausbildungsnachweis zu spät zugestellt wird, vergütet die Rente bei Erhalt des Nachweises aber rückwirkend.

Was zahlt die BVK im Falle eines Unfalls?

Wenn die Militärversicherung oder die obligatorische Unfallversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig ist, gehen die Rentenleistungen dieser beiden Versicherungen vor. Die BVK erbringt ergänzend Leistungen, wenn die Renten des Unfallversicherers oder der Militärversicherung tiefer sind als die Rentenleistungen der BVK. Die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG bleiben gewahrt bis maximal zur Überentschädigungsgrenze von 100% des mutmasslich entgangenen Bruttoverdienstes.

Unterstehen Invalidenleistungen der AHV-Beitragspflicht?

Ja. Rentenbeziehende Personen bleiben bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters AHV-beitragspflichtig.

Auskünfte über die AHV-Beitragspflicht und die Höhe der AHV-Beiträge erteilt die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes oder die zuständige Ausgleichskasse. Weitere Angaben finden Sie auf dem Merkblatt 2.03 der AHV/IV «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und EO» oder auf der Website www.ahv-iv.info.

Seitens BVK werden von den Invalidenleistungen keine AHV-Beiträge in Abzug gebracht.